

# Prüfungskommission

## für Wirtschaftsprüfer

### Wirtschaftsprüfungsexamen gemäß §§ 5-14 a WPO

#### 2. Aufsichtsarbeit aus dem Gebiet

#### „Steuerrecht“

1. Halbjahr 2013

Termin: 6. Februar 2013

Bearbeitungszeit: 6 Stunden

Hilfsmittel: 1. Steuergesetze

2. Steuerrichtlinien

3. Steuererlasse

– jeweils Beck'sche Textausgabe – Loseblatt-Textsammlung –

4. Schönfelder, Deutsche Gesetze  
- Textsammlung und Ergänzungsband -

5. Nicht programmierbarer Taschenrechner

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes **16 Seiten**.

**Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit  
auch die Aufgabenstellung ab!**

## **Hinweise**

Die Klausur besteht aus insgesamt vier Teilen aus den Bereichen

- Abgabenordnung
- Umsatzsteuer
- Einkommensteuer
- Gewerbesteuer.

Alle Aufgaben sind zu bearbeiten.

Gehen Sie nur auf die konkreten Fragestellungen ein und verzichten Sie auf allgemeine Darlegungen ohne Bezug zur jeweiligen Fragestellung!

Bei jedem Aufgabenteil sind die maximal erreichbaren Punkte angegeben. Diese Punkte sollen zugleich einen Anhaltspunkt für die Gewichtung der Aufgaben darstellen. Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen.

## **Teil I – Abgabenordnung (34 Punkte)**

### **Sachverhalt**

Marita Schmitz mit Wohnsitz im Finanzamtsbezirk Köln-Süd/NRW hatte im Jahr 2005 neben anderen Einkünften gewerbliche Einkünfte aus einer mitunternehmerischen Beteiligung als Kommanditistin an der Markus Krüger GmbH & Co KG mit Geschäftsleitung im Finanzamtsbezirk Kleve/NRW bezogen. Am Gewinn und Verlust der KG ist sie nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages mit 50 % beteiligt.

Die von ihrem Steuerberater Heinz Müller angefertigte Einkommensteuererklärung für das Veranlagungsjahr 2005 war Mitte Juni 2006 beim Finanzamt Köln-Süd eingegangen.

Diese Einkommensteuererklärung war von Marita Schmitz nicht unterzeichnet worden, obwohl sie dazu in der Lage gewesen wäre. Der Steuerberater hatte die vorgefertigte Erklärung an Marita Schmitz mit der Bitte um Unterschrift und Weiterleitung an das Finanzamt zugesandt. Diesen Passus hatte Marita Schmitz übersehen und die nicht unterschriebene Steuererklärung an das Finanzamt Köln-Süd übersandt.

Der Einkommensteuerbescheid 2005 des Finanzamtes Köln-Süd war gegenüber Marita Schmitz am 16.02.2007 ordnungsgemäß bekannt gegeben worden. Die Steuerfestsetzung war ohne Nebenbestimmung erfolgt und enthielt eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung. Zuvor war die Aufforderung des Finanzamtes Köln-Süd an Marita Schmitz, ihre eigenhändige Unterschrift für die Einkommensteuererklärung 2005 nachzuholen, ohne Erfolg geblieben.

Bei der Durchführung der Veranlagungsarbeiten hatte noch keine Feststellungsmitteilung des Finanzamtes Kleve für den Anteil von Marita Schmitz am Gewinn der Markus Krüger GmbH & Co KG für das Jahr 2005 vorgelegen. Deshalb hatte das Finanzamt Köln-Süd den Gewinnanteil von Marita Schmitz im Schätzungswege entsprechend den Angaben in der Einkommensteuererklärung mit 80.000 € bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens angesetzt.

Marita Schmitz schied zum 31.12.2007 aus der Markus Krüger GmbH & Co KG aus, die KG wurde unter den verbliebenen Gesellschaftern fortgesetzt.

Im Jahr 2002 hatte Marita Schmitz zusammen mit den Mitgesellschaftern der Markus Krüger GmbH & Co KG dem Steuerberater Harald Patt eine gemeinsame Empfangsvollmacht für die Bekanntgabe der Feststellungsbescheide erteilt. Marita Schmitz widerrief im Anschluss an ihr Ausscheiden aus der Gesellschaft diese Empfangsvollmacht; ihr schriftlich erklärter Widerruf ging beim Finanzamt Kleve im Januar 2008 ein.

In einer an die Markus Krüger GmbH & Co KG gerichteten und am 12.09.2007 an deren Geschäftsadresse versandten Prüfungsanordnung für eine Außenprüfung war als Prüfungsgegenstand „Gewinn, Gewinnanteile der Gesellschafter und Umsatzsteuer der Veranlagungsjahre 2003 bis 2005“ angegeben.

In den Geschäftsräumen der Markus Krüger GmbH & Co KG begann am 24.10.2007 der Außenprüfer des Finanzamtes Kleve, Steueroberinspektor Pfiffig, die angeordnete Außenprüfung mit der Überprüfung der Buchführungsunterlagen für das Jahr 2005. Pfiffig ermittelte aus den finanzamtlichen Feststellungsakten der Veranlagungsstelle folgende Daten:

- Schriftliche Empfangsvollmacht für Steuerberater Harald Patt vom 03.04.2002, unterschrieben von allen Gesellschaftern, für die Bekanntgabe aller Gewinnfeststellungsbescheide.
- Die Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Besteuerungsgrundlagen für 2005 ist vom Komplementär der KG unterschrieben, der Eingangsstempel des Finanzamtes Kleve datiert vom 14.12.2006.
- Der Gewinnfeststellungsbescheid für 2005 war am 05.03.2007 versandt worden, die Feststellung ist unter Vorbehalt der Nachprüfung erfolgt, der Gewinnanteil von Maria Schmitz ist auf 80.000 € festgestellt. Das Wirtschaftsjahr der Gesellschaft ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Im Bericht über die Außenprüfung wurde der Gewinnanteil des Jahres 2005 der Marita Schmitz an der KG um 5.000 € erhöht. Der Außenprüfer hatte richtigerweise den Abzug von Betriebsausgaben um 10.000 € korrigiert, weil es sich nicht um Aufwendungen für das in der Steuerbilanz der KG als Anlagevermögen aktivierte Betriebsgrundstück, sondern um Erhaltungsaufwendungen für das selbstgenutzte Einfamilienhaus der Gesellschafter handelte. Aus den beim Finanzamt Kleve bei der Veranlagung vorliegenden Unterlagen war die Nichtabziehbarkeit dieser Ausgaben nicht erkennbar gewesen. Somit erhöhte sich der Marita Schmitz zuzurechnende Gewinnanteil – unstrittig – um 5.000 € auf 85.000 €. Hinsichtlich dieses Punktes konnte den verantwortlichen Personen weder Leichtfertigkeit noch Vorsatz nachgewiesen werden.

Die einvernehmliche Schlussbesprechung fand am 19.12.2007 in den Räumen der KG statt. Der schriftliche Prüfungsbericht wurde noch im Dezember 2007 ordnungsgemäß bekannt gegeben.

Ende des Jahres 2011 stellte der zuständige Bearbeiter im Finanzamt Kleve fest, dass nach dem Abschluss der Außenprüfung im Jahr 2007 noch keine Auswertung dieses Betriebsprüfungsberichtes im Rahmen eines geänderten Gewinnfeststellungsbescheides für 2005 durch-

geführt worden war. Es sei somit zu prüfen, ob ein entsprechend den Feststellungen der Prüfung geänderter Bescheid noch erlassen werden könne.

Schließlich gab das Finanzamt Kleve am 06.02.2012 eine Ausfertigung des gemäß § 164 Abs. 2 AO geänderten Gewinnfeststellungsbescheides 2005 für die Gesellschafter der Markus Krüger GmbH & Co KG, gerichtet an den empfangsbevollmächtigten Steuerberater Harald Patt, mit Wirkung für und gegen alle Feststellungsbeteiligten zur Post. Zusätzlich wurde am gleichen Tage eine gesonderte Ausfertigung des Feststellungsbescheides an die ausgeschiedene Gesellschafterin Marita Schmitz zur Post gegeben.

Der Gewinnanteil von Marita Schmitz wurde in dem geänderten Feststellungsbescheid 2005 auf 85.000 € festgestellt.

Im Teil „Erläuterungen“ des Bescheides wurde auf folgendes hingewiesen: „Der Feststellungsbescheid ergeht nach Ablauf der Feststellungsfrist. Er kann deshalb nur solchen Steuerfestsetzungen zugrunde gelegt werden, deren Festsetzungsfrist im Zeitpunkt der gesonderten Feststellung noch nicht abgelaufen war.“

Ausgelöst durch diesen Gewinnfeststellungsbescheid gab das Finanzamt Köln-Süd einen nach § 175 Abs. 1 Nr. 1 AO geänderten Einkommensteuerbescheid für 2005 am 29.02.2012 an Marita Schmitz zur Post. Aufgrund der Erhöhung ihres gewerblichen Gewinnanteils (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG) erhöhte sich die Einkommensteuer gegenüber dem bisherigen Steuerbescheid um 1.800 €

Marita Schmitz legte in einem von ihr unterzeichneten Schreiben vom 08.03.2012, Eingang beim Finanzamt Köln-Süd am 09.03.2012, sowohl gegen den geänderten Gewinnfeststellungsbescheid 2005 vom 06.02.2012 als auch gegen den geänderten Einkommensteuerbescheid 2005 vom 29.02.2012 „Einspruch“ ein. Sie schrieb, dass eine Begründung später folgen werde.

Das Finanzamt Köln-Süd übersandte am 15.03.2012 eine Ausfertigung des Einspruchsschreibens zuständigkeitshalber an das Finanzamt Kleve. Dort ist der Schriftsatz am 16.03.2012 eingegangen.

Am 19.03.2012 hatte Marita Schmitz einen Besprechungstermin bei ihrem Steuerberater Heinz Müller. Dabei legte sie eine Kopie ihres Schreibens an das Finanzamt Köln-Süd vom 08.03.2012 vor. Unter anderem wurden folgende Fragen als problematisch angesehen:

- Ist eine Rechtsgrundlage für den Erlass des geänderten Gewinnfeststellungsbescheides 2005 vom 06.02.2012 vorhanden; d. h., durfte der Gewinnanteil von Marita Schmitz in Höhe des materiell richtigen Betrages von 85.000 € festgestellt werden?
- Hätte das Finanzamt für die Ergebnisse aus der Außenprüfung nicht ein Verwertungsverbot beachten müssen, weil die bei der Gesellschaft durchgeführte Außenprüfung nicht zu Veränderungen führen dürfe, die nur einen oder mehrere Gesellschafter betreffen?
- War im Jahr 2012 die Feststellungsfrist für den Feststellungsbescheid 2005 und die Festsetzungsfrist für die Einkommensteuer 2005 bereits abgelaufen?

## **Aufgaben**

1. Klären Sie in einem Gutachten, ob der geänderte Gewinnfeststellungsbescheid für 2005 vom 06.02.2012 und der geänderte Einkommensteuerbescheid für 2005 vom 29.02.2012 von Marita Schmitz zulässig mit Einspruch angefochten sind. (10 Punkte)
2. Unterstellen Sie, unabhängig von ihrer Lösung von Aufgabe 1, dass die Einsprüche gegen den Gewinnfeststellungsbescheid 2005 vom 06.02.2012 und den Einkommensteuerbescheid 2005 vom 29.02.2012 zulässig eingelegt sind: Prüfen Sie gutachterlich, ob die Einsprüche Erfolg haben können. (24 Punkte)

## **Bearbeitungshinweise**

- Stellen Sie ihre Ergebnisse ausführlich begründet und unter genauer Angabe der angewendeten gesetzlichen Vorschriften dar. Gehen Sie insbesondere auf die bei der Besprechung am 19.03.2012 als problematisch angesehenen Punkte ein.
- Alle Verwaltungsakte waren mit zutreffender Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Sowohl der (geänderte) Gewinnanteil 2005 von Marita Schmitz an der Markus Krüger GmbH & Co KG i. H. von 85.000 € als auch die Erhöhung der Einkommensteuerfestsetzung im Bescheid vom 29.02.2012 sind materiell-rechtlich zutreffend.
- Auf den als Anlage beigefügten Kalender für das Jahr 2012 wird hingewiesen.

# Anlage

## Kalender 2012 + Feiertage Nordrhein-Westfalen

Januar 2012							
KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
52							1
1	2	3	4	5	6	7	8
2	9	10	11	12	13	14	15
3	16	17	18	19	20	21	22
4	23	24	25	26	27	28	29
5	30	31					

Februar 2012							
KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
5			1	2	3	4	5
6	6	7	8	9	10	11	12
7	13	14	15	16	17	18	19
8	20	21	22	23	24	25	26
9	27	28	29				

März 2012							
KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
9				1	2	3	4
10	5	6	7	8	9	10	11
11	12	13	14	15	16	17	18
12	19	20	21	22	23	24	25
13	26	27	28	29	30	31	

April 2012							
KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
13							1
14	2	3	4	5	6	7	8
15	9	10	11	12	13	14	15
16	16	17	18	19	20	21	22
17	23	24	25	26	27	28	29
18	30						

Mai 2012							
KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
18		1	2	3	4	5	6
19	7	8	9	10	11	12	13
20	14	15	16	17	18	19	20
21	21	22	23	24	25	26	27
22	28	29	30	31			

Juni 2012							
KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
22					1	2	3
23	4	5	6	7	8	9	10
24	11	12	13	14	15	16	17
25	18	19	20	21	22	23	24
26	25	26	27	28	29	30	

Juli 2012							
KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
26							1
27	2	3	4	5	6	7	8
28	9	10	11	12	13	14	15
29	16	17	18	19	20	21	22
30	23	24	25	26	27	28	29
31	30	31					

August 2012							
KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
31			1	2	3	4	5
32	6	7	8	9	10	11	12
33	13	14	15	16	17	18	19
34	20	21	22	23	24	25	26
35	27	28	29	30	31		

September 2012							
KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
35						1	2
36	3	4	5	6	7	8	9
37	10	11	12	13	14	15	16
38	17	18	19	20	21	22	23
39	24	25	26	27	28	29	30

Oktober 2012							
KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
40	1	2	3	4	5	6	7
41	8	9	10	11	12	13	14
42	15	16	17	18	19	20	21
43	22	23	24	25	26	27	28
44	29	30	31				

November 2012							
KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
44				1	2	3	4
45	5	6	7	8	9	10	11
46	12	13	14	15	16	17	18
47	19	20	21	22	23	24	25
48	26	27	28	29	30		

Dezember 2012							
KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
48						1	2
49	3	4	5	6	7	8	9
50	10	11	12	13	14	15	16
51	17	18	19	20	21	22	23
52	24	25	26	27	28	29	30
1	31						

Neujahr: Sonntag, 01.01.2012  
Karfreitag: Freitag, 06.04.2012  
Ostermontag: Montag, 09.04.2012  
Tag der Arbeit: Dienstag, 01.05.2012  
Christi Himmelfahrt: Donnerstag, 17.05.2012  
Pfingstmontag: Montag, 28.05.2012  
Fronleichnam: Donnerstag, 07.06.2012  
Tag der Deutschen Einheit: Mittwoch, 03.10.2012  
Allerheiligen: Donnerstag, 01.11.2012  
1. Weihnachtstag: Dienstag, 25.12.2012  
2. Weihnachtstag: Mittwoch, 26.12.2012

## Teil II – Umsatzsteuer (23 Punkte)

### Sachverhalt 1 (8 Punkte)

Die X-GmbH betreibt in Bonn ein Bauunternehmen. Am 02.03.2011 schließt die X-GmbH mit dem Unternehmer U einen Vertrag über die Errichtung eines modernen Bürogebäudes mit angrenzender Lagerhalle. Im Werkvertrag verpflichtet sich die X-GmbH, die Baumaßnahme im Mai 2012 abzuschließen und das fertige Werk an den Leistungsempfänger zu übergeben. Der Leistungsempfänger U verpflichtet sich, je nach Baufortschritt Anzahlungen an die X-GmbH zu entrichten.

In den Monaten Mai, Juli und November 2011 entrichtet U jeweils einen Betrag i. H. v. 4.000.000 € zzgl. 760.000 € Umsatzsteuer. Über die geleisteten Anzahlungen stellte die X-GmbH jeweils eine ordnungsgemäße Rechnung mit offenem Ausweis der Umsatzsteuer aus. U erfüllt in 2011 nicht die Voraussetzungen des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG i. V. m. § 13b Abs. 5 Satz 2 UStG, d. h., U erbringt nicht nachhaltig Bauleistungen.

Erst ab dem 01.01.2012 erbringt U nachhaltig Bauleistungen i. S. des § 13b Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 13b Abs. 5 Satz 2 UStG. Das Bürogebäude und die Lagerhalle werden termingerech fertiggestellt. Die Abnahme des Bauprojekts erfolgt am 30.05.2012. Aus technischen Gründen kann die X-GmbH die Schlussrechnung erst am 02.07.2012 ausstellen. In der Schlussrechnung rechnet die X-GmbH wie folgt ab:

Pauschalpreis (Errichtung Bürogebäude mit Lagerhalle)		15.000.000 €
erhaltene Anzahlungen	./.	12.000.000 €
erhaltene Umsatzsteuer auf Anzahlungen	./.	2.280.000 €
verbleiben zu zahlen		720.000 €

### Aufgabe

Prüfen Sie gutachterlich, ob die X-GmbH in der Schlussrechnung Umsatzsteuer ausweisen muss oder die Steuerschuldnerschaft für die gesamte Leistung auf den Leistungsempfänger U übergeht, und stellen Sie die Auswirkungen dar.

## **Sachverhalt 2 (8 Punkte)**

Der selbständige Kfz-Händler A beauftragte am 25.05.2012 den Malerbetrieb M mit dem Neuanstrich der Ausstellungshalle. Als Festpreis wurden 15.000 € zzgl. Umsatzsteuer vereinbart. Als Gegenleistung sollte A einen gebrauchten PKW-Kombi liefern und den Restbetrag per Banküberweisung zahlen. A übergab den PKW (gemeiner (Brutto-)Wert 11.900 €) bereits am 26.05.2012 an M. M führte die Malerarbeiten erst im Juli 2012 durch und wies in der Rechnung vom 20.07.2012 2.850 € Umsatzsteuer aus. Am gleichen Tag berechnete A die Lieferung des PKW und berechnete 1.900 € Umsatzsteuer. A und M versteuern ihre Umsätze nach vereinbarten Entgelten mit monatlichen Voranmeldungen.

### **Aufgabe**

Prüfen Sie gutachterlich, welche Steuerfolgen sich für die Beteiligten

1. im Mai 2012

2. im Juli 2012

ergeben.

### **Sachverhalt 3 (7 Punkte)**

Die in Düsseldorf ansässige K-KG schließt im November 2011 mit der E-BV („GmbH“) in Eindhoven (Niederlande) einen Kaufvertrag ab, in dem sie sich zur Lieferung einer vollautomatischen Stanzmaschine für die neue Produktionsanlage der E-BV in Eindhoven verpflichtet. Das Entgelt beträgt 1.500.000 €. Die K-KG hat ihrerseits die Maschine nicht vorrätig und bestellt diese für 1.200.000 € bei der Firma Z in Zürich. Die Lieferkonditionen zwischen der K-KG und der E-BV sind „verzollt und versteuert frei Haus“.

Die K-KG tritt als Lieferer auf und beauftragt die Spedition S mit dem Transport der Maschine. Die Spedition S übernimmt neben dem Transport der Maschine auch die Verzollung an der deutschen Grenzzollstelle und berechnet die zu zahlende Einfuhrumsatzsteuer an die K-KG weiter. Der Transport der Maschine von Zürich über das Inland nach Eindhoven erfolgt vereinbarungsgemäß am 10.01.2012.

### **Aufgabe**

Beurteilen Sie die umsatzsteuerlichen Konsequenzen für die K-KG



## **Aufgabe**

Ermitteln Sie unter Angabe der einschlägigen Rechtsnormen die Einkünfte von Hans Schäfer für 2012.

Sofern die Einkünfteermittlung von der Ausübung bestimmter Wahlrechte abhängen sollte, sind alle Möglichkeiten zu erörtern.

Auf gewerbesteuerliche Aspekte und tarifliche Besonderheiten ist einzugehen.

Nicht gefordert ist die Ermittlung eines Gewerbesteuermessbetrags.

Ausführungen zu Steuerpflicht, Veranlagungsform und Tarif sind ebenfalls entbehrlich.

## **Sachverhalt 2 (9 Punkte)**

Wolfgang Gruber hat die leiblichen Kinder Stefanie Gruber und Rolf Gruber.

Stefanie Gruber lebt seit Ende 2011 in Paris und arbeitet dort als Auslandskorrespondentin bei einer überregionalen Tageszeitung.

Rolf Gruber wohnt seit 2010 in Köln-Ehrenfeld.

Mit Notarvertrag vom 15.11.2012 hat Wolfgang Gruber seinen Kindern mit Wirkung vom 01.12.2012 folgende Vermögensgegenstände übertragen:

Stefanie Gruber erhielt einen seit Jahren im Privatvermögen gehaltenen 15 %-Anteil an der Bonner Riedel-GmbH im Verkehrswert von 85.000 € Wolfgang Gruber hatte die Beteiligung für 73.000 € zzgl. 1.000 € Nebenkosten erworben. Im Wirtschaftsjahr (=Kalenderjahr) 2012 nahm die GmbH keine Ausschüttung vor.

Rolf Gruber erhielt ein unbebautes Grundstück in Neuss mit einem Verkehrswert von 125.000 € Dieses Grundstück hatte Wolfgang Gruber – mit Vertrag vom 10.06.2007 – zum 01.07.2007 für 100.000 € zzgl. Nebenkosten von 5.000 € in der Absicht erworben, darauf ein Einfamilienhaus zur Selbstnutzung zu errichten. Das Grundstück war von Wolfgang Gruber in keiner Form zur Einkunftserzielung genutzt worden.

Wegen des höheren Werts des Grundstücks gegenüber der GmbH-Beteiligung war Rolf Gruber nach dem Übertragungsvertrag verpflichtet, seiner Schwester Stefanie Gruber zum Ausgleich einen Betrag von 20.000 € zu zahlen. Rolf Gruber erfüllte diese Verpflichtung noch im Dezember 2012.

Erbschaftsteuer fiel anlässlich der Vermögensübertragung nicht an. Die Kosten der Übertragung übernahm Wolfgang Gruber (Grundstück: 3.000 € GmbH-Anteil 1.200 €). Den Betrag von 4.200 € zahlte Wolfgang Gruber Mitte Dezember 2012.

## **Aufgabe**

Ermitteln Sie für Wolfgang Gruber die steuerpflichtigen Einkünfte für den Veranlagungszeitraum 2012.

Die Entscheidungen sind unter Hinweis auf die gesetzlichen Vorschriften und Verwaltungsanweisungen stichwortartig zu begründen.

Ausführungen zu Steuerpflicht, Veranlagungsform, Tarif und tariflichen Freibeträgen sind entbehrlich.

## **Teil IV - Gewerbesteuer (12 Punkte)**

### **Sachverhalt**

Einzigster Kommanditist der Richter GmbH & Co. KG war im Jahr 2012 der zu 100 % am Vermögen, Gewinn und Verlust der Gesellschaft beteiligte Michael Richter. Zum 31.12.2012 übertrug Michael Richter seinen Kommanditanteil auf die Steinmann GmbH & Co. KG, an der er zu 95 % beteiligt war.

Für die Richter GmbH & Co. KG hat das Finanzamt einen nach § 10a GewStG vortragsfähigen Gewerbeverlustrücktrag auf den 31.12.2011 in Höhe von 300.000 € gesondert festgestellt. Die Richter GmbH & Co. KG führt nach der Übertragung des Kommanditanteils ihre Geschäfte unverändert fort. Der Gewerbeverlustrücktrag des Jahres 2012 – vor Berücksichtigung eines eventuellen Gewerbeverlustrücktrags aus den Vorjahren – belief sich auf 200.000 €. Von diesen 200.000 € sind erstmalig 50.000 € durch die Überlassung eines im Eigentum des Michael Richter stehenden Grundstücks an die Richter GmbH & Co. KG entstanden.

### **Aufgabe**

Prüfen Sie gutachterlich mit Begründung, ob und in welcher Höhe vortragsfähige Verluste auf den 31.12.2012 gesondert festzustellen sind.